

# **SATZUNG**

der

**CHOPIN-GESELLSCHAFT HANNOVER E.V.**

(Fassung vom 14. Mai 2002)

## § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Chopin-Gesellschaft Hannover e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 - Zweck des Vereins

- A) a. Erweiterung des Wissens über das Werk F. Chopins  
b. Förderung der Klavierpädagogik nach der Tradition F. Chopins  
c. Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen und Diskussionen unter besonderer Berücksichtigung polnischer Komponisten und polnischer Künstler  
d. Zusammenarbeit mit anderen Chopin-Gesellschaften und Chopin-Instituten  
e. alle Tätigkeiten, die geeignet sind, das Werk F. Chopins bekanntzumachen
- B) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnabsichten gerichtet. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse des Vermögens. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensanteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Alle Mittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Nachweisung über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

## § 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 4 - Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Chopin-Gesellschaft Hannover e.V. bestehen aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Stiftern
- d. Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme in die Chopin-Gesellschaft Hannover e. V. wird durch Beitrittserklärung vollzogen. Dem Vorstand steht das Recht der Verweigerung der Aufnahme zu. Mitglied können werden natürliche Personen und juristische Personen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einstimmigen Beschluß des gesamten Vorstandes erworben werden.

## § 5 - Beitrag

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft als Stifter kann durch Zahlung eines einmaligen Eintrages erworben werden. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand bestimmt. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beiträge ermäßigen oder erhöhen.

## **§ 6 - Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben zu den vom Verein veranstalteten Konzerten Ermäßigung.

## **§ 7 - Austritt und Ausschluß**

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a. durch den Tod
- b. durch Austritt, dessen Erklärung dem Vorstand mindetens 3 Monate vor Schluß eines Geschäftsjahres, also jeweils bis 30. September, schriftlich zugegangen sein muß,
- c. durch Ausschluß aus wichtigem Grund auf Beschluß des Vorstandes.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

- a. der Vorstand (§ 26 BGB),
- b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 - Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, nämlich

1. Präsident
2. Schriftführer
3. Schatzmeister
- 4.-7. für besondere Aufgaben.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sinkt die Mitgliederzahl des Vorstands während laufender Wahlperioden aus irgendwelchen Gründen auf unter fünf, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen. Sinkt die Mitgliederzahl unter drei, muß er eine Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 10 - Vertretung des Vereins**

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß nur der Präsident die Alleinvertretungsbefugnis hat und die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung Gebrauch machen.

## **§ 11 - Pflichten des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sicherzustellen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand nicht für einzelne Geschäfte Weisungen erteilen.

## § 12 - Versammlungen

Die Vereinsversammlungen sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung.
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluß des Vorstandes oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Einladung zu allen Versammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief.

## § 13 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Kostenvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
- b. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Kostenvoranschlages,
- c. Wahl des Vorstandes,
- d. Aussprache über die eingegangenen Anträge der Mitglieder.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

## § 14 - Beschlußfassungen

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlußfähig. Alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten zwingend erfordern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 15 - Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt der Vorstand über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Person oder Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, wobei auf die bisherigen Zwecke des Vereins Bedacht genommen werden soll.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürften erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.